

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Zum Schutz des Trinkwassers, als wichtigstes Lebensmittel, ist zu beachten:

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel bzw. in Festzelten oder Hallen wird Trinkwasser üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen oder durch Wasserspeicher/Behälter/Kanister zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 2001-2) müssen hierbei immer eingehalten werden.

Die Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder unsachgemäße Betriebsweise kann sonst zu Erkrankungen der Nutzer durch Krankheitserreger führen.

Die Betreiber einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle sind für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und haben eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

1. Anschluss an den Hydranten nach DVGW W 408

Es dürfen ausschließlich trinkwassergerechte Standrohre mit Systemtrenner verwendet werden.

2. Weiterführende Anschlusssteile (ab Standrohr/ Verteiler)

Allen Anschlussleitungen müssen mit einem Rückflussverhinderer gesichert sein.

Zwischen Standrohr/ Unterverteiler und der Trinkwasserentnahme sind möglichst kurze (< 40 m), unmittelbare Verbindung herzustellen.

Direkt am Anlagenanschluss des Fahrzeuges/ Verkaufsstand ist eine Sicherheitseinrichtung, z.B. ein kontrollierbarer Rückflussverhinderer (Gruppe E, Typ A nach DIN EN 1717) zu installieren und seine Funktion zu überprüfen.

3. Verwendete Materialien, Betrieb und Lagerung

Schläuche und evtl. innenliegende Begleitheizung müssen der KTW-Leitlinie des Umweltbundesamtes und DVGW W 270 entsprechen. Falls die Prüfzeichen am Schlauch nicht (mehr) ersichtlich sind müssen Prüfzeugnisse mitgeführt werden.

Alle Rohre und Armaturen müssen das DVGW Prüfzeichen aufweisen.

Die Entnahmestelle ist mit dem Namen des Betreibers (Abnehmers) zu kennzeichnen. Bei den Schläuchen und Anschlusskupplungen sind die Trinkwasser- und Abwasserseite eindeutig zu kennzeichnen.

Die Stände sollen nur direkte Anschlüsse an den Wasserzapfstellen haben. Ein Wasseranschluss darf nicht mit anderen Ständen geteilt werden (durch Kupplungen etc.). Ist dies nicht möglich, sind Unterverteiler aufzustellen. Diese können ggfls. durch einen Installateur besorgt werden.

Kupplungen und Verbindungsstücken sollten wegen Verschmutzungsgefahr nicht auf dem Erdboden liegen, gegebenenfalls sind Auflagen zu schaffen.

Vor der Inbetriebnahme und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln nach DVGW W 557 zu desinfizieren, sowie gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen. Bei Fragen zu Desinfektionsmitteln wenden Sie sich bitte an den Hersteller. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw.

sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

Nach der **Demontage der Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren, hygienisch einwandfrei und möglichst trocken zu lagern.

4. Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist:

- bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten.

- bei fest angeschlossenen Geräten ist eine Einzelabsicherung (durch geeignete Sicherheitseinrichtungen z.B. Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen, wenn diese Geräte ab Werk ohne Eigensicherung ausgestattet sind.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen aus der Lebensmittelindustrie!

Es werden behördliche Kontrollen durchgeführt. Stichprobenartige Probeentnahmen sind möglich. Hierbei sollten Sie das Betriebsbuch mit den **gültigen Prüfzeugnissen (DVGW W 270 und KTW) der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten.**

Eine Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnungen gemäß Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften der Trinkwasserverordnung können durch Bußgelder geahndet werden, bzw. Einfluss auf eine Standplatzvergabe haben.

Außerdem sind Trinkwasseruntersuchungen dieser Anlagen **einmal in drei Jahren** vom Anlagenbetreiber bei einem akkreditierten Labor in Auftrag zu geben. Das Labor muss die Wasserproben entnehmen. Zu untersuchen sind:

Temperatur (Messung vor Ort)

Escherichia coli,

Coliforme Bakterien,

Enterokokken,

Koloniezahl bei 22 °C bzw. 36 °C und

Pseudomonas aeruginosa (nur bei Wasserspeichern/Behältern/Boilern).

Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Betreiber der Anlage. Also muss im Betriebsbuch immer ein Wasserbefund dokumentiert sein, der nicht älter als drei Jahre ist.

Bei Grenzwertüberschreitungen ist das Gesundheitsamt sofort zu informieren, und geeignete Maßnahmen wie Reinigung, Spülung und Desinfektion der Anlagen, mit anschließender Nachkontrolle sind erforderlich.